

# Merkblatt zu den Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG)

## A Allgemeine Hinweise

Dieses Merkblatt basiert auf der VO (EU) 2021/1060 (Art. 31 – 34) und der VO (EU) 2021/2115 einschließlich delegierter Rechtsakte in der jeweils gültigen Fassung sowie dem aktuellen Stand des nationalen Strategieplans. Es enthält die wesentlichen Anforderungen an eine Lokale Aktionsgruppe (LAG). Diese Anforderungen sind von der LAG während der gesamten Förderperiode 2023-2027 einzuhalten.

Das Merkblatt spiegelt den aktuellen Sachstand wider und wird bei Bedarf aktualisiert.

## B Hinweise zu den Anforderungen an eine LAG

### 1. Organisation und Arbeitsweise einer LAG

Hierzu gehört Folgendes:

- Die LAG ist eine rechtsfähige Organisation. Zum Zeitpunkt der Bewerbung im LEADER-Auswahlverfahren genügt für neue LAGs auch der Status e.V. in Gründung.
- Die LAG besteht aus Vertretern öffentlicher und privater lokaler sozioökonomischer Interessen. Mitarbeit und Mitgliedschaft in der LAG stehen allen interessierten juristischen und natürlichen Personen offen, die die Entwicklung des Gebiets im Sinne der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) unterstützen (*inklusive Charakter der LAG*).
- Vertreter von ILEs im LAG-Gebiet sind in geeigneter Weise in die LAG einzubeziehen und ein Vertreter des örtlich zuständigen ALE ist in beratender Funktion (*z. B. im Fachbeirat*) in die LAG einzubinden. Eine Abstimmung mit weiteren bestehenden Initiativen zur regionalen Entwicklung im LAG-Gebiet wird im Sinne einer ganzheitlichen Entwicklung empfohlen.
- Die Arbeitsabläufe, Aufgaben, Strukturen und Zuständigkeiten der LAG sind transparent und verbindlich geregelt (*Satzung/Geschäftsordnung*).
- Bei Entscheidungen zur Umsetzung der LES kontrolliert in der LAG nicht eine einzelne Interessengruppe die Entscheidungsfindung (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*). Gewährleistet werden kann dies z. B. durch
  - die Zusammensetzung der Mitglieder des Organs, das Beschlüsse zur LES-Umsetzung fasst.
  - die Verteilung der Stimmrechte in dem Organ, das Beschlüsse zur LES-Umsetzung fasst.
  - eine Konzentration der Entscheidungen zur Umsetzung der LES auf das Entscheidungsgremium.
  - ein Vetorecht des Entscheidungsgremiums oder ähnliche Regelungen, wenn in der Mitgliederversammlung die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
  - andere geeignete Weisen.
- Die Definition der Interessengruppen (*siehe grauer Kasten*) und die Zuordnung der Mitglieder zu diesen ist Aufgabe der LAG. Die Interessensgruppen müssen eindeutig und überschneidungsfrei bezeichnet sein. Dabei ist auch auf einen schlüssigen Zusammenhang zwischen den Interessengruppen in der LAG insgesamt und im Entscheidungsgremium zu achten. Eine eindeutige Zuordnung jedes Mitgliedes zu einer Interessengruppe ist erforderlich.
- Zu den Organen einer LAG gehört ein durch die LAG-Mitgliederversammlung aus LAG-Mitgliedern gewähltes Entscheidungsgremium. Dabei sollte ein ausgewogenes

Verhältnis der Geschlechter sowie eine faire Vertretung spezieller von der LES betroffener Zielgruppen (*z. B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung*) angestrebt werden. Das Entscheidungsgremium umfasst mindestens 7 Mitglieder.

- Die Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums gewährleistet, dass weder die Interessengruppe „öffentlicher Sektor“ noch eine andere Interessengruppe die Entscheidungen und Auswahlbeschlüsse kontrolliert (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*).
- Durch ein funktionsfähiges LAG-Management ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben der LAG sichergestellt.
- Jede anerkannte LAG benötigt eine gültige Betriebsnummer.

#### Hinweise zu Interessengruppen:

##### Interessengruppe Öffentlicher Sektor

*Vertreter der kommunalen Gebietskörperschaften (Landräte, Bürgermeister, Bezirkstagspräsidenten) sowie Vertreter von Landes- und Bundesbehörden und Abgeordnete (Land, Bund, EU) bilden gemeinsam die Interessengruppe „öffentlicher Sektor“.*

##### Weitere Interessengruppen

*Alle anderen LAG-Mitglieder (z. B. Vereine, Verbände, Sparkasse, Banken, Stiftungen, Museumszweckverbände, Tourismusverbände, Naturparke, Kreisjugendring, Kirchen, Klöster, BBV, Unternehmen und Privatpersonen) sind einer der weiteren von der LAG festgelegten Interessengruppen zuzuordnen.*

*Hinweis: Entscheidend für die Zuordnung ist, wen das jeweilige Mitglied in der LAG vertritt. So ist z. B. ein 2. oder 3. Bürgermeister immer dann öffentlich, wenn er als Vertreter des 1. Bürgermeisters die Gemeinde vertritt. Wenn er dagegen nicht die Gemeinde vertritt, sondern Vertreter z. B. eines Vereins ist, zählt er zur jeweiligen Interessengruppe (und nicht zum „öffentlichen Sektor“).*

### 2. Aufgaben einer LAG

Zu den Aufgaben einer LAG gehören insbesondere:

- Annahme der LES und eventueller Änderungen.
- Durchführung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LES und Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln.
- Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LES (*Monitoring-Aktivitäten*).
- Planung und Durchführung von Evaluierungstätigkeiten.
- Mitwirkung bei der Koordinierung von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung in ihrem Gebiet.
- Öffentlichkeitsarbeit zu LEADER im Bereich der LAG (*incl. Internetauftritt*) und LAG-Außendarstellung.
- Unterstützung lokaler Akteure bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten sowie bei der Antragstellung.
- Mitwirkung bei Prüfungen der LAG durch beauftragte Prüfbehörden/Prüforganisationen.
- Mitwirkung bei der Erfüllung von Anforderungen der EU zum Monitoring bzw. zur Evaluierung.
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen.
- Mitarbeit im LEADER-Netzwerk.

### 3. LAG-Gebiet

Für das LAG-Gebiet gelten folgende Anforderungen:

- Die Gebietsabgrenzung erfolgt durch die LAG in Abstimmung mit den betroffenen Gebietskörperschaften.
- Eine Kommune kann mit ihrem Gebiet nur einer LAG angehören.
- Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern sind vom LAG-Gebiet auszunehmen (*ländlich geprägte Teile solcher Städte können in begründeten Fällen ins LAG-Gebiet einbezogen werden*). Im Übrigen können Städte in ein LAG-Gebiet einbezogen werden, soweit nicht eine Stadt das LAG-Gebiet flächenmäßig dominiert.
- Das LAG-Gebiet muss zusammenhängend und klar abgegrenzt sein und eine im Hinblick auf die LES sinnvolle Einheit bilden. Die Abgrenzung erfolgt auf Gemeindeebene (*einschließlich gemeindefreier Gebiete*). Die Aufnahme von Gemeindeteilen (*Gemarkung*) ist nur bei ländlich geprägten Gebieten von ansonsten aus dem LAG-Gebiet ausgenommenen Städten möglich.
- Das LAG-Gebiet umfasst bevorzugt einen gesamten Landkreis.
- In begründeten Fällen ist auch eine Abgrenzung des LAG-Gebiets auf Ebene eines einheitlichen Kulturraums, bestimmten Naturraums o. ä. möglich. Die Mindestgröße des LAG-Gebiets beträgt in diesen Fällen mindestens 60 000 Einwohner. Bei bestehenden LAGs kann ausnahmsweise von der Mindesteinwohnerzahl abgewichen werden, wenn das LAG-Gebiet mindestens 500 km<sup>2</sup> umfasst.
- Die Gebietsbeschreibung enthält auch Angaben zu weiteren bestehenden Initiativen zur regionalen Entwicklung im LAG-Gebiet (*insbesondere ILE, Ökomodelregionen, Regionalmanagement*).

Gebietsänderungen im Laufe der Förderperiode sind mit Begründung durch LAG-Beschluss möglich. Dabei müssen die o. g. Anforderungen weiterhin eingehalten werden.

### 4. Projektauswahlverfahren der LAG

#### 4.1 Allgemeine Grundlagen

An das Projektauswahlverfahren der LAG werden hohe Anforderungen gestellt, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit, eindeutiger und nichtdiskriminierender Regeln etc.

Zu diesen wesentlichen Anforderungen an das Projektauswahlverfahren gehören:

- Vorherige Ankündigung jedes Projektauswahlverfahrens und anschließende Veröffentlichung der Ergebnisse im Internet.
- Verbindlich festgelegte Regeln der LAG für die Projektauswahl, die transparent und nichtdiskriminierend sind.
- „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG mit Bewertungsmatrix und Punktesystem, die sicherstellt, dass das Projektauswahlverfahren zu einem eindeutigen und nachvollziehbaren Ergebnis führt
  - mit Projektauswahlkriterien, die sicherstellen (z. B. durch *Vorgabe von Mindestpunktzahlen*), dass die einzelnen Projekte
    - zur Umsetzung der Ziele der LES (*Beitrag zu mind. 1 Entwicklungsziel*) beitragen.
    - Resilienz Aspekte (*relevante Herausforderungen, mind. jedoch Umwelt (i. S. Biodiversität, Ressourcenschutz etc.) und Klima (i. S. Klimaschutz, Klimaanpassung)*) in geeigneter Weise berücksichtigen.
    - und Merkmale des LEADER-Ansatzes (*mind. Bedeutung für das LAG-Gebiet, Bürgerbeteiligung, Vernetzung*) berücksichtigen.
  - ggf. mit Ausschlusskriterien für bestimmte Projektarten.

- mit Festlegung einer Mindestpunktzahl für die Auswahl und Darstellung eines schlüssigen Berechnungsverfahrens für die Gesamtpunktzahl.
- Erstellung einer aktuellen Rankingliste nach jedem Projektauswahlverfahren.
- Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten gem. Nr. 4.3.
- Möglichkeit für den Projektträger, Einwendungen bei der LAG gegen die Auswahlentscheidung zu erheben.
- Regelungen zur Möglichkeit einer Auswahl im schriftlichen Verfahren (*empfohlen wird zudem die Aufnahme von Regelungen hinsichtlich der Durchführung von Online-Verfahren unter Beachtung der Vorgaben des Vereinsrechts*).

Entscheidende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projektauswahl ist zudem, dass bei der Bewertung und Beschlussfassung zu jedem Projekt bei den stimmberechtigten Mitgliedern weder der Bereich „öffentlicher Sektor“ noch eine andere einzelne Interessengruppe die Auswahlbeschlüsse kontrolliert (*max. 49 % der Stimmrechte je Interessengruppe*).

Die Regeln und Kriterien für das Projektauswahlverfahren einschließlich der „Checkliste Projektauswahlkriterien“ der LAG sind ein wesentlicher Bestandteil der LES und können nur durch LAG-Beschluss ergänzt, angepasst, aktualisiert etc. und erst nach Veröffentlichung der Änderung auf der Homepage der LAG angewendet werden.

Die regelgerechte Durchführung des Projektauswahlverfahrens ist eine wesentliche Voraussetzung sowohl für den Status als anerkannte LAG als auch für die Förderfähigkeit der einzelnen Projekte. Sie wird für jedes Projekt in der Stellungnahme der LAG dokumentiert.

#### 4.2 Ausschlusskriterien und Begrenzungen der Fördersumme

Die LAG kann Ausschlusskriterien für bestimmte Projektarten beschließen.

Die Fördersätze richten sich nach der bayerischen LEADER-Förderrichtlinie, auf die die LAG in ihrer LES verweist. Zudem kann die LAG hinsichtlich der Förderhöhe Begrenzungen für bestimmte Projektarten oder eine generelle Obergrenze für den maximalen Zuschuss festlegen (*Begrenzungen des Zuschusses beziehen sich auf die Fördersumme, nicht auf den Fördersatz*).

#### 4.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Beim Projektauswahlverfahren sind (*gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 („EU-Haushaltsordnung 2018“)*) Interessenkonflikte der beteiligten Personen zu vermeiden. Dies umfasst auch die Erstellung eines Bewertungsvorschlags durch das LAG-Management. Nähere Ausführungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind im Formblatt „Erklärung Interessenkonflikt“ aufgeführt.

In Satzung oder Geschäftsordnung der LAG ist eine Festlegung erforderlich, dass Mitglieder des Entscheidungsgremiums von den Beratungen und Entscheidungen zur Projektauswahl im Entscheidungsgremium ausgeschlossen sind, wenn ein Interessenkonflikt vorliegt.

Vom LAG-Management ist für jedes Projektauswahlverfahren von jedem Mitglied des Entscheidungsgremiums das unterschriebene Formblatt „Erklärung Interessenkonflikt“ einzuholen und dem Protokoll/der Dokumentation beizufügen. Ebenso ist das Formblatt „Erklärung Interessenkonflikt“ auch vom LAG-Management selbst für jedes Projektauswahlverfahren auszuführen.

Wenn die LAG selbst Projektträger ist, begründet dies keinen Interessenkonflikt für die Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremiums bei Auswahlentscheidungen im Rahmen des von der LAG festgelegten Projektauswahlverfahrens. Gleiches gilt für

das LAG-Management (vgl. Art. 33 Abs. 5 der VO (EU) 2021/1060).

Ein bei einem Projekt bestehender Interessenkonflikt eines Mitglieds des Entscheidungsgremiums kann nicht durch eine Stimmrechtsübertragung umgangen werden. Damit scheidet eine Stimmrechtsübertragung in diesen Fällen grundsätzlich aus.

## 5. Internetauftritt einer LAG

Voraussetzung ist ein inhaltlich eigenständiger Auftritt zu LEADER und zur LAG – entweder durch eine eigene Website oder einen Link zu diesem eigenständigen Auftritt auf der ersten Ebene einer übergeordneten Website. Dieser Internetauftritt der LAG muss für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit mindestens Folgendes enthalten:

- Förderhinweis (*gem. Merkblatt Publizität*) – auch, wenn das LAG-Management nicht über LEADER gefördert wird (*LAG bzw. deren Projekte werden über LEADER gefördert*).
- Kurzinformation zu LEADER allgemein; Link zum StMELF ([www.leader.bayern.de](http://www.leader.bayern.de)).
- LES in der ausgewählten Fassung.
- Übersicht über alle von der LAG ausgewählten Projekte der jeweiligen Förderperiode mit Verweis zur Projektbeschreibung.
- Änderungsbeschlüsse zur LES, sofern gefasst.
- Checkliste Projektauswahlkriterien in der aktuell gültigen Fassung.
- Darstellung der LAG, ihrer Arbeitsabläufe und Strukturen.
- Möglichkeiten der Mitwirkung (*Arbeitskreise, Mitgliedschaft in der LAG etc.*).

- Termine/Aktuelles (z. B. *LAG-Mitgliederversammlungen, Sitzungen des Entscheidungsgremiums mit den zu beschließenden Projekten*).
- Ergebnisse der Sitzungen des LAG-Entscheidungsgremiums sowie ggf. von Arbeitskreisen etc.
- Aufgaben des LAG-Managements, Ansprechpartner.
- Ergebnisse von Monitoring und Evaluierung.